



[Zusatz]

[KopieHeader]  
[Kopie]

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Referat D 1  
Finanzdienstleistungen (Banken und  
Versicherungen)

B-1049 Brüssel

## Non-Confidential Version

Zentralbereich Group Legal

Tel.: +49 (89) 3891-9774

Datum: 10.04.2007

Bei Rückfragen: Frau Dr. [Prefix]Jungkind

Fax: +49 (89) 3891-79774

E-Mail: djungkind@munichre.com

### Stellungnahme zum Zwischenbericht der EU-Kommission zur Sektoruntersuchung der Unternehmensversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zum Zwischenbericht der EU-Kommission zur Sektoruntersuchung der Unternehmensversicherung Stellung und übermitteln Ihnen nachfolgend aus Rückversicherersicht unsere Anmerkungen.

#### 1. Allgemeine Ausführungen

Die Münchener Rück hatte die EU-Kommission bereits während der Befragungen im Rahmen der Sektoruntersuchung unterstützt und begrüßt den Zwischenbericht und die sich daran anschließende öffentliche Diskussion seiner Ergebnisse. Auch wenn die EU-Kommission in Rahmen der Untersuchung keine konkreten Hinweise auf Verstöße gegen kartellrechtliche Regelungen gefunden hat, kommt sie doch zu dem Ergebnis, dass die Marktintegration im Bereich der Unternehmensversicherungen noch nicht zufriedenstellend sei. Außerdem wirft sie die Frage auf, ob die GVO Versicherungswirtschaft (Nr. 358/2003), die am 31.3.2010 ausläuft, überhaupt durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden sollte.

Unserer Ansicht nach besteht ein dringender Bedarf für die Weiterführung der GVO Versicherungswirtschaft. Zum einen gelten die von der EU-Kommission selbst formulierten Erwägungsgründe für die GVO Versicherungswirtschaft weiterhin. Außerdem trägt die Freistellung bestimmter Kooperationsformen zur Verbesserung der Integration im Versicherungsmarkt bei. So ermöglicht z.B. der Gebrauch von Schadenbedarfsstatistiken den Versicherern, ihre eigenen Tarife auf eine zuverlässige Basis zu stellen und entsprechend weiterzuentwickeln. Die Entwicklung neuer Produkte auf Basis dieser Statistiken wird erleichtert. In Bereichen, die in besonderem Maße risikobehaftet sind (z.B. NatCat-Risiken), erleichtern die Statistiken den Unternehmen den Markteintritt, da die Beschaffung der entsprechenden Risikoinformationen nicht möglich oder nur mit immensen Kosten verbunden wäre. Gerade

auch ausländischen Versicherern wird auf diese Weise der grenzüberschreitende Markteintritt erleichtert.

Dies gilt auch für die Erarbeitung von Studien, in denen der künftige Schadenverlauf für bestimmte Risiken prognostiziert wird. Insbesondere bei neuen Risiken werden die einzelnen Unternehmen zur Erstellung umfassender Studien oftmals dazu nicht in der Lage sein, da die Beschaffung von validen Daten für diese Gefahren allein kaum möglich oder mit immensen Kosten verbunden ist (z.B. neue Risiken aufgrund von Klimaveränderungen). Die gemeinsame Erarbeitung von Studien ist in diesen Fällen Grundvoraussetzung dafür, dass die Risiken in der Zukunft überhaupt versicherbar sind.

Gleiches gilt auch für die Zurverfügungstellung von unverbindlichen Musterversicherungsbedingungen. Mit Hilfe dieser Bedingungen wird insbesondere kleineren oder ausländischen Versicherungsunternehmen eine rechtssichere Basis für die Entwicklung von Versicherungsprodukten zur Verfügung gestellt. Da die Erarbeitung der Musterversicherungsbedingungen erhebliche Ressourcen erfordert, können z.B. kleinere Unternehmen, die nicht über entsprechendes Know-how oder entsprechende personelle Kapazitäten verfügen, hierdurch insbesondere bei neuen Risiken Versicherungsprodukte entwickeln und so für mehr Wettbewerb sorgen. Gleiches gilt für ausländische Versicherer, denen durch die Zurverfügungstellung von Musterversicherungsbedingungen der Markteintritt erleichtert wird. Sprachliche und rechtliche Barrieren werden dadurch erleichtert. Darüber hinaus dienen Musterversicherungsbedingungen Verbrauchern bzw. Verbraucherverbänden auch als Orientierungshilfe beim Benchmarking. Ein Vergleich der von den Versicherern entwickelten Produkten wird dadurch für den Verbraucher erleichtert.

Mit-(Rück)versicherungslösungen ermöglichen die Versicherbarkeit von Risiken, für die die Unternehmen alleine keine ausreichende Deckung gewährleisten könnten. Insbesondere kleinere Unternehmen haben so die Möglichkeit, sich prozentual an diesen Risiken zu beteiligen. Außerdem können die beteiligten Versicherer auf diese Weise Erfahrungen mit Risiken gewinnen, mit denen sie bisher noch nicht vertraut sind. Insofern tragen diese Kooperationsformen zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation bei.

Ohne die Freistellung dieser Kooperationsformen durch die GVO würde erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen. Zwar wären die freigestellten Tatbestände wohl weiterhin durch Art. 81 Abs. 3 EGV freigestellt (s. Erwägungsgrund 7 der GVO 358/2003), allerdings würden bei den Unternehmen mehr Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen entstehen. Dieser Umstand dürfte für eine weitere Integration des Versicherungsmarktes eher schädlich sein.

Aufgrund der wettbewerbsfördernden Wirkung der Freistellung bestimmter Kooperationsformen durch die GVO Versicherungswirtschaft sind wir daher der Ansicht, dass die GVO auch über 2010 hinaus weitergeführt werden sollte.

## **2. Zu den einzelnen Fragen am Ende des Zwischenberichts**

Zu den am Ende des Zwischenberichts gestellten Fragen haben wir folgende Anmerkungen:

### **Q.1: Discrepancy of combined ratios**

Die der Sektoruntersuchung zugrunde liegende Unterscheidung SME und LCC existiert in der Praxis bei Versicherungsunternehmen nicht. Insofern dürften die dem Zwischenbericht zugrunde liegenden Zahlen zu einem Großteil auf Schätzungen und nicht auf exakten Zahlenangaben beruhen.

Aus dem Betrachtungszeitraum lassen sich für die Unternehmensversicherung keine zuverlässigen Aussagen hinsichtlich der Profitabilität ableiten, da aufgrund der in diesem Bereich möglichen Großschäden die Versicherungsunternehmen bei der Prämienkalkulation in besonderem Maße auf einen Risikoausgleich auf lange Zeit hin angewiesen sind, um das versicherungstechnische Risiko in den Griff zu bekommen.

Aufgrund der extremen Großschadenanfälligkeit und der sich hieraus ergebenden Ergebnisvolatilität müsste man, um zuverlässige Aussagen hinsichtlich der Profitabilität treffen zu können, einen längeren Beobachtungszeitraum wählen.

Daneben werden sowohl über einzelne Versicherer als auch über die Märkte hinweg die „lines of insurance“ – insbesondere in Haftpflicht – unterschiedlich definiert, so dass Schäden unterschiedlichen „lines of insurance“ zugeordnet worden sein können. So ist z.B. zu vermuten, dass teilweise Umwelthaftpflichtschäden unter „General Liability“ erfasst wurden und dadurch weitere Ungenauigkeiten entstanden sind.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass in den angegebenen „combined ratios“ Spätschadenrückstellungen (IBNR) nicht enthalten sind, so dass insbesondere in den Haftpflichtbranchen die Ertragshaltigkeit des Geschäfts nur ungenau dargestellt werden konnte.

#### **Q.2 - Q.5: Best Terms and Conditions**

## **Confidential**

#### **Q.6 – Q.7: Long term agreements**

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die bilaterale Vereinbarung eines langandauernden Vertrags gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt. Die Unzulässigkeit könnte sich

allenfalls in Verbindung mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ergeben. (Rückversicherungsverträge werden im übrigen in der Regel nur für die Dauer von einem Jahr angeboten und somit jährlich neu verhandelt.)

#### **Q.8: Intermediaries' remuneration**

Leider verfügen wir in dieser Hinsicht nicht über genaue Daten. Jedoch begrüßen wir die Offenlegung der Vergütung von Versicherungsvermittlern insbesondere im Zusammenhang mit sog. Contingent Commissions, da dies unserer Meinung nach dazu beiträgt, Interessenkonflikte zu vermeiden. Wie in anderen Branchen auch, sollte der Vermittler für den Fall, dass er sowohl für den Versicherer als auch für den Versicherten tätig wird, offen legen, in welchem Ausmaß Leistungen für beide Seiten erbracht werden und wie diese vergütet werden. Allerdings ist fraglich, inwieweit es sich hier um ein kartellrechtliches Problem und somit um einen Verstoß gegen Wettbewerbsregeln handelt.

#### **Q. 13: Horizontal cooperation**

Die unterschiedliche Nutzung der durch die GVO Versicherungswirtschaft freigestellten Zusammenarbeit zwischen Versicherungsunternehmen hängt unserer Meinung nach mit den unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungsgraden der einzelnen Versicherungsmärkte innerhalb der EU zusammen. Soweit es sich z.B. bei den neuen EU-Beitrittsstaaten um ehemals monopolistische Märkte mit staatlichen Erst- und Rückversicherern handelt, ist der Gebrauch von Statistiken oder Musterversicherungsbedingungen bis jetzt noch weniger ausgeprägt. Dass die Verwendung dieser Statistiken und Musterversicherungsbedingungen aber wettbewerbsfördernd ist, zeigt das Beispiel des deutschen Marktes. Einer intensiven Nutzung von Statistiken und Musterversicherungsbedingungen steht hier eine niedrige Marktkonzentration gegenüber. Hiervon profitieren letztlich die Verbraucher. Außerdem trägt das Vorhandensein bzw. die Verwendung von validen Marktstatistiken dazu bei, die Kosten für den Rückversicherungsschutz niedriger zu halten, wovon letztlich auch wieder die Verbraucher profitieren. Dies gilt besonders auch für hochexponierte Risiken (z.B. NatCat-Risiken).

Vor dem Hintergrund globalisierter Risikotrends und „Emerging Risks“ profitieren insbesondere kleinere Versicherungsunternehmen von einer Zusammenarbeit beim Risikomanagement durch die Expertise internationaler Versicherungsunternehmen, Spezialversicherern und Rückversicherern.

Mit freundlichen Grüßen

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München



[Unterschrift1]  
[Untername1]

[Unterschrift2]  
[Untername2]